Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrates nach Art. 82 GRSR Manuel C. Widmer (GFL)

AUCH UNBESTRITTENE VORSTÖSSE BEGRÜNDEN KÖNNFN

Aufgrund der gängigen Praxis* im Stadtrat, muss heute, wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, welche/s vom Gemeinderat zur Annahme empfohlen und im Rat nicht bestritten wird, den eignen Vortosses bestreiten, wenn er/sie diesen vor dem Stadtrat begründen will.

Dies ist nicht nur systematisch unbefriedigend. Laut gängiger Gerichtspraxis ist die Debatte im (Stadt-) Rat bei der Auslegung von Reglementen/Gesetzen durch Gerichte ebenfalls massgebend. Kommt der/die Einreichende nicht zu Worte, fehlen später unter Umständen klärende Worte zur Auslegung.

Das Bestreitend es eigenen Vorstosses ist eine paradoxe Lösung. Es wird deshalb beantragt, das Reglement dahingehend abzuändern, dass der/die Antragstellende auch dann ihren/seinen Vorstoss begründen kann, wenn der Gemeinderat ihn entgegennehmen will und er im Rat unbestritten bleibt. Damit auch mit dieser neuen Regelung solche Vorstösse innert nützlicher Frist abgehandelt werden können, bleibt die Redezeit in diesen Fällen auf 5 Minuten beschränkt. Das müsste auch als Gesamtzeit gelten, wenn der Vorstoss von mehreren Stadträt/innen zusammen eingereicht wurde.

Eine entsprechende Regelung könnte so aussehen:

Art. 59 Abs. 3: Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will.

(Neu) Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt die Begründung des Vorstosses durch die Motionärin oder den Motionär im Umfange von maximal 5 Minuten.

Art. 61 Abs. 3: Wird ein Postulat vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Andernfalls findet eine solche nicht statt. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er das Postulat erheblich erklären oder ablehnen will.

(Neu)Bleibt das Postulat unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt die Begründung des Vorstosses durch die Postulantin oder den Postulant im Umfange von maximal 5 Minuten.

Bern, 28.11/13

*Art. 77 Abs. 1 / Art. 59 Abs. 3 / Art. 61 Abs. 3